

## **Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1948

Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 2000<sup>2</sup>

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 7. September 2000

Für die Schweiz in Kraft getreten am 6. Dezember 2000

---

### *Die Vertragsparteien,*

Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, dass Völkermord ein Verbrechen gemäss internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird,

In Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte grosse Verluste zugeführt hat, und

In der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geissel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,

*sind hiermit wie folgt übereingekommen:*

### **Art. I**

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäss internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

### **Art. II**

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

### **SR 0.311.11**

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes. (RO 2002 2606).

<sup>2</sup> AS 2002 2605

- d) Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

### **Art. III**

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord,
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- d) Versuch, Völkermord zu begehen,
- e) Teilnahme am Völkermord.

### **Art. IV**

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

### **Art. V**

Die Vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

### **Art. VI**

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragschliessenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

### **Art. VII**

Völkermord und die sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Straftaten.

Die Vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäss ihren geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen.

**Art. VIII**

Eine Vertragschliessende Partei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäss der Charta der Vereinten Nationen die Massnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

**Art. IX**

Streitfälle zwischen den Vertragschliessenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschliesslich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen beziehen, werden auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

**Art. X**

Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleicherweise massgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

**Art. XI**

Diese Konvention steht bis zum 31. Dezember 1949 jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nichtmitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach dem 1. Januar 1950 kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeder Nichtmitgliedstaat, der eine Aufforderung gemäss Absatz 1 erhalten hat, der Konvention beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

**Art. XII**

Eine Vertragschliessende Partei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieser Konvention auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragschliessende Partei verantwortlich ist.

**Art. XIII**

An dem Tag, an dem die ersten zwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll und übermittelt jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nichtmitgliedstaaten eine Abschrift desselben.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Ratifikation oder ein Beitritt, der nach dem letzteren Zeitpunkt erfolgt, wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

#### **Art. XIV**

Diese Konvention bleibt für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an in Kraft.

Danach bleibt sie für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragschliessenden Parteien in Kraft, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Frist gekündigt haben.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### **Art. XV**

Wenn als Ergebnis von Kündigungen die Zahl der Parteien der vorliegenden Konvention auf weniger als sechzehn sinkt, tritt die Konvention mit dem Zeitpunkt ausser Kraft, in dem die letzte dieser Kündigungen rechtswirksam wird.

#### **Art. XVI**

Ein Antrag auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einer Vertragschliessenden Partei durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

#### **Art. XVII**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel XI in Betracht gezogenen Nichtmitgliedstaaten über die folgenden Angelegenheiten Mitteilung:

- a) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die gemäss Artikel XI eingegangen sind;
- b) Mitteilungen, die gemäss Artikel XII eingegangen sind;
- c) den Zeitpunkt, zu dem diese Konvention gemäss Artikel XIII in Kraft tritt;
- d) Kündigungen, die gemäss Artikel XIV eingegangen sind;
- e) Ausserkrafttreten der Konvention gemäss Artikel XV;
- f) Mitteilungen, die gemäss Artikel XVI eingegangen sind.

**Art. XVIII**

Das Original der vorliegenden Konvention wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Eine beglaubigte Abschrift der Konvention wird jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nichtmitgliedstaaten übermittelt.

**Art. XIX**

Diese Konvention wird am Tage ihres Inkrafttretens von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen registriert.

*Es folgen die Unterschriften*

**Geltungsbereich des Übereinkommens am 2. April 2002**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Afghanistan	22. März 1956 B	20. Juni 1956
Ägypten	8. Februar 1952	8. Mai 1952
Albanien*	12. Mai 1955 B	10. August 1955
Algerien*	31. Oktober 1963 B	29. Januar 1964
Antigua und Barbuda	25. Oktober 1988 N	1. November 1981
Argentinien*	5. Juni 1956 B	3. September 1956
Armenien	23. Juni 1993 B	19. September 1993
Aserbaidschan	16. August 1996 B	14. November 1996
Äthiopien	1. Juli 1949	12. Januar 1951
Australien**	8. Juli 1949	12. Januar 1951
Bahamas	5. August 1975 N	10. Juli 1973
Bahrain*	27. März 1990 B	25. Juni 1990
Bangladesch*	5. Oktober 1998 B	3. Januar 1999
Barbados	14. Januar 1980 B	13. April 1980
Belarus*	11. August 1954	9. November 1954
Belgien**	5. September 1951	4. Dezember 1951
Belize	10. März 1998 B	8. Juni 1998
Brasilien**	15. April 1952	14. Juli 1952
Bulgarien*	21. Juli 1950 B	12. Januar 1951
Burkina Faso	14. September 1965 B	13. Dezember 1965
Burundi	6. Januar 1997 B	6. April 1997
Chile	3. Juni 1953	1. September 1963
China* **	18. April 1983	17. Juli 1983
China (Taiwan)	19. Juli 1951	17. Oktober 1951
Hongkong <sup>3</sup>	6. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau <sup>4</sup>	17. Dezember 1999	20. Dezember 1999
Costa Rica	14. Oktober 1950 B	12. Januar 1951
Côte d'Ivoire	18. Dezember 1995 B	17. März 1996
Dänemark**	15. Juni 1951	13. September 1951
Deutschland	24. November 1954 B	22. Februar 1955
Ecuador**	21. Dezember 1949	12. Januar 1951
El Salvador	28. September 1950	12. Januar 1951
Estland**	21. Oktober 1991 B	19. Januar 1992

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

\*\* Einwendungen siehe hiernach.

<sup>3</sup> Auf Grund einer Erklärung der Volksrepublik China vom 6. Juni 1997 ist das Übereinkommen seit dem 1. Juli 1997 auf die Besondere Verwaltungsregion (SAR) Hongkong anwendbar.

<sup>4</sup> Auf Grund einer Erklärung der Volksrepublik China vom 17. Oktober 1999 auf die Besondere Verwaltungsregion (SAR) Macau anwendbar.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Fidschi	11. Januar 1973 N	10. Oktober 1970
Finnland* **	18. Dezember 1959 B	17. März 1959
Frankreich	14. Oktober 1950	12. Januar 1951
Gabun	21. Januar 1983 B	21. April 1983
Gambia	29. Dezember 1978 B	29. März 1979
Georgien	11. Oktober 1993 B	9. Januar 1994
Ghana	24. Dezember 1958 B	24. März 1959
Griechenland**	8. Dezember 1954	8. März 1955
Guatemala	13. Januar 1950	12. Januar 1951
Guinea	7. September 2000 B	6. Dezember 2000
Haiti	14. Oktober 1950	12. Januar 1951
Honduras	5. März 1952	3. Juni 1952
Indien*	27. August 1959	25. November 1959
Irak	20. Januar 1959 B	20. April 1959
Iran	14. August 1956	12. November 1956
Irland**	22. Juni 1976 B	20. September 1976
Island	29. August 1949	12. Januar 1951
Israel	9. März 1950	12. Januar 1951
Italien**	4. Juni 1952 B	2. September 1952
Jamaika	23. September 1968 B	22. Dezember 1968
Jemen*	9. Februar 1987 B	10. Mai 1987
Jordanien	3. April 1950 B	12. Januar 1951
Jugoslawien*	12. März 2001 B	10. Juni 2001
Kambodscha	14. Oktober 1950 B	12. Januar 1951
Kanada	3. September 1952	2. Dezember 1952
Kasachstan	26. August 1998 B	24. November 1998
Kirgisistan	5. September 1997 B	4. Dezember 1997
Kolumbien	27. Oktober 1959	25. Januar 1960
Kongo (Kinshasa)	31. Mai 1962 N	30. Juni 1960
Korea (Nord-)	31. Januar 1989 B	1. Mai 1989
Korea (Süd-)	14. Oktober 1950 B	12. Januar 1951
Kroatien**	12. Oktober 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba**	4. März 1953	2. Juni 1953
Kuwait	7. März 1995 B	5. Juni 1995
Laos	8. Dezember 1950 B	8. März 1951
Lesotho	29. November 1974 B	27. Februar 1975
Lettland	14. April 1992 B	13. Juli 1992
Libanon	17. Dezember 1953	7. März 1954
Liberia	9. Juni 1950	12. Januar 1951
Libyen	16. Mai 1989 B	14. August 1989
Liechtenstein	24. März 1994 B	22. Juni 1994
Litauen	1. Februar 1996 B	1. Mai 1996
Luxemburg	7. Oktober 1981 B	5. Januar 1982
Malaysia*	20. Dezember 1994 B	20. März 1995

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Malediven	24. April	1984 B	23. Juli	1984
Mali	16. Juli	1974 B	14. Oktober	1974
Marokko*	24. Januar	1958 B	24. April	1958
Mazedonien	18. Januar	1994 N	17. September	1991
Mexiko**	22. Juli	1952	20. Oktober	1952
Moldova	26. Januar	1993 B	26. April	1993
Monaco	30. März	1950 B	12. Januar	1951
Mongolei*	5. Januar	1967 B	5. April	1967
Mosambik	18. April	1983 B	17. Juli	1983
Myanmar*	14. März	1956	12. Juni	1956
Namibia	28. November	1994 B	26. Februar	1995
Nepal	17. Januar	1969 B	17. April	1969
Neuseeland	28. Dezember	1978	28. März	1979
Nicaragua	29. Januar	1952 B	28. April	1952
Niederlande**	20. Juni	1966 B	18. September	1966
Norwegen**	22. Juli	1949	12. Januar	1951
Österreich	19. März	1958 B	17. Juni	1958
Pakistan	12. Oktober	1957	10. Januar	1958
Panama	11. Januar	1950	12. Januar	1951
Papua-Neuguinea	27. Januar	1982 B	27. April	1982
Paraguay	3. Oktober	2001	1. Januar	2002
Peru	24. Februar	1960	14. Mai	1960
Philippinen*	7. Juli	1950	12. Januar	1951
Polen*	14. November	1950 B	12. Februar	1951
Portugal* **	9. Februar	1999 B	10. Mai	1999
Ruanda*	16. April	1975 B	15. Juli	1975
Rumänien*	2. November	1950 B	31. Januar	1951
Russland*	3. Mai	1954	1. August	1954
Saudi-Arabien	13. Juli	1950 B	12. Januar	1951
Schweden**	27. Mai	1952	25. August	1952
Schweiz	7. September	2000 B	6. Dezember	2000
Senegal	4. August	1983 B	2. November	1983
Seychellen	5. Mai	1992 B	3. August	1992
Simbabwe	13. Mai	1991 B	11. August	1991
Singapur*	18. August	1995 B	16. November	1995
Slowakei*	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Spanien* **	13. September	1968 B	12. Dezember	1968
Sri Lanka**	12. Oktober	1950 B	12. Januar	1951
St. Vincent und die Grenadinen	9. November	1981 B	7. Februar	1982
Südafrika	10. Dezember	1998 B	10. März	1999
Syrien	25. Juni	1955 B	23. September	1955
Tansania	5. April	1984 B	4. Juli	1984
Togo	24. Mai	1984 B	22. August	1984



Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten		
Tonga	16. Februar	1972 B	16. Mai	1972
Tschechische Republik*	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	29. November	1956 B	27. Februar	1957
Türkei	31. Juli	1950 B	12. Januar	1951
Uganda	14. November	1995 B	12. Februar	1996
Ukraine*	15. November	1954	13. Februar	1955
Ungarn*	7. Januar	1952 B	6. April	1952
Uruguay	11. Juli	1967	9. Oktober	1967
Usbekistan	9. September	1999 B	8. Dezember	1999
Venezuela*	12. Juli	1960 B	10. Oktober	1960
Vereinigtes Staaten*	25. November	1988	23. Februar	1989
Vereinigtes Königreich* **	30. Januar	1970 B	30. April	1970
Vietnam*	9. Juni	1981 B	7. September	1981
Zypern**	29. März	1982 B	27. Juni	1982

## Vorbehalte und Erklärungen

### Albanien<sup>5</sup>

Was Artikel XII betrifft, so erklärt die Volksrepublik Albanien, sie akzeptiere den Wortlaut von Artikel XII des Abkommens nicht; sie sei der Ansicht, alle Bestimmungen des betreffenden Abkommens müssten in den nichtautonomen Gebieten, auch in den unter Schirmherrschaft stehenden Gebieten, Anwendung finden.

### Algerien

Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich nicht als an Artikel IX des Abkommens gebunden, der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für alle Streitfälle vorsieht, die das erwähnte Abkommen betreffen.

Algerien erklärt, keine Bestimmung von Artikel VI des erwähnten Abkommens werde dahingehend ausgelegt, dass Angelegenheiten, die Völkermord oder sonstige auf seinem Territorium begangene und in Artikel III aufgezählte Handlungen betreffen, der Zuständigkeit seiner Gerichtsbarkeit entzogen werden, oder dass die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen ausländischen Gerichten übertragen wird.

Die Zuständigkeit der internationalen Gerichtsbarkeiten kann nur ausnahmsweise zugelassen werden, und auch dann nur in Fällen, für welche die algerische Regierung ihr ausdrückliches Einverständnis erteilt hat.

### Art. XII

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

<sup>5</sup> Am 19. Juli 1999 beschliesst die albanische Regierung, den Vorbehalt betreffend Artikel IX zurückzuziehen, den sie seinerzeit anlässlich ihres Beitritts vorgebracht hatte.

**Argentinien***Art. IX*

Die argentinische Regierung behält sich das Recht vor, das von dem vorliegenden Artikel vorgesehene Verfahren nicht zu befolgen, wenn es sich um Streitfälle handelt, die sich direkt oder indirekt auf die Gebiete beziehen, die in dem von ihr gegenüber Artikel XII vorgebrachten Vorbehalt erwähnt werden.

*Art. XII*

Sollte eine andere vertragschliessende Partei die Anwendung des Abkommens auf Gebiete ausdehnen, die der Souveränität der Republik Argentinien unterstehen, wird diese Massnahme die Rechte der Republik keineswegs beeinträchtigen.

**Bahrein<sup>6</sup>***Art. IX*

Soll ein unter diesen Artikel fallender Streitfall der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterbreitet werden, ist das ausdrückliche Einverständnis aller am Streitfall beteiligten Parteien in jedem einzelnen Falle notwendig.

Ferner würde der Beitritt des Staates Bahrein zu dem erwähnten Abkommen auf gar keinen Fall eine Anerkennung Israels oder einen Grund für die Herstellung von Beziehungen irgendwelcher Art mit Israel darstellen.

**Bangladesh**

Die Regierung von Bangladesh erklärt in Bezug auf Artikel IX des Abkommens, dass ein vom vorgenannten Artikel erwähnter Streitfall nur dann der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterbreitet wird, wenn alle vom Rechtsstreit betroffenen Parteien in jedem einzelnen Falle damit einverstanden sind.

**Belarus<sup>7</sup>**

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

**Bulgarien<sup>8</sup>**

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

<sup>6</sup> In dieser Beziehung erhebt die Regierung des Staates Israel am 25. Juni 1990 folgenden Einspruch: Nach Ansicht der Regierung des Staates Israel ist diese Erklärung, die absichtlich einen politischen Charakter besitzt, mit dem Gegenstand und den Zielen dieses Abkommens nicht zu vereinbaren und kann in keiner Weise die Pflichten berühren, die der Regierung von Bahrein aufgrund des allgemeinen Völkerrechts oder besonderer Abkommen obliegen. Was nun den Gegenstand der Frage anbetrifft, so wird die Regierung des Staates Israel der Regierung von Bahrein gegenüber eine ganz auf Gegenseitigkeit beruhende Haltung einnehmen.

<sup>7</sup> Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland und die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine haben dem Generalsekretär am 8. März, bzw. am 19. und 20. April 1989 mitgeteilt, dass sie ihren Vorbehalt betreffend Artikel IX zurückziehen.

<sup>8</sup> Am 24. Juni 1992 hat die bulgarische Regierung den Vorbehalt betreffend Artikel IX des Abkommens zurückgezogen, den sie anlässlich ihres Beitritts vorgebracht hatte.

**China**

Die Ratifizierung des genannten Abkommens am 19. Juli 1951 durch die örtlichen Behörden von Taiwan im Namen der Republik China ist illegal und ohne jegliche rechtlichen Folgen.

Die Volksrepublik China, einschliesslich des besonderen Verwaltungsgebiets von Macao, betrachtet sich nicht an Artikel IX des erwähnten Abkommens gebunden.

**Finnland<sup>9</sup>****Indien**

*Gleiche Erklärung wie Bangladesh.*

**Jemen<sup>10</sup>**

Die Demokratische Volksrepublik Jemen fühlt sich nicht an die Bestimmungen von Artikel IX des genannten Abkommens gebunden, welches besagt, dass die Streitfälle zwischen den Vertragsparteien, welche die Auslegung, die Anwendung oder die Umsetzung des Abkommens betreffen, auf Veranlassung einer der Konfliktparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden. Unter gar keinen Umständen kann dieser Gerichtshof in einer solchen Angelegenheit zuständig sein, wenn die Konfliktparteien nicht ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen.

**Jugoslawien**

*Gleiche Erklärung wie Jemen.*

**Malaysia<sup>11</sup>****Art. IX**

Kein Streitfall, an dem Malaysia beteiligt ist, kann aufgrund dieses Artikels dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, ausser mit dem ausdrücklichen und vorherigen Einverständnis Malaysias in jedem einzelnen Fall.

**Interpretierende Erklärung:**

Die Verpflichtung, die Auslieferung gemäss der Gesetzgebung des Landes und der geltenden Verträge wie in Artikel VII ausgeführt vorzunehmen, bezieht sich einzig und allein auf Handlungen, die aufgrund der Gesetzgebung im Lande der die Auslieferung beantragenden Partei und in jenem, an das der Antrag gerichtet ist, als Verbrechen geahndet werden.

<sup>9</sup> Am 5. Januar 1998 hat die finnische Regierung ihren Beschluss bekannt gegeben, den anlässlich ihres Beitritts zum Abkommen abgegebenen Vorbehalt zurückzuziehen.

<sup>10</sup> Die Arabische Republik Jemen war dem Abkommen am 6. April 1989 beigetreten.

<sup>11</sup> Zu diesem Punkt erklärt die norwegische Regierung am 14. Oktober 1996, dass ihrer Ansicht nach die Vorbehalte gegenüber Artikel IX des Abkommens mit dem Gegenstand und dem Ziel dieses Abkommens nicht zu vereinbaren sind. Aus diesem Grund akzeptiert die Regierung Norwegens die von den Regierungen von Singapur und Malaysia bezüglich Artikel IX vorgebrachten Vorbehalte nicht.

**Marokko***Art. VI*

Die Regierung Ihrer Majestät des Königs vertritt die Ansicht, dass nur die marokkanischen Gerichtshöfe und Gerichte in Fragen von Handlungen, die einen Völkermord betreffen und die auf dem Staatsgebiet des Königreichs Marokko stattgefunden haben, zuständig sind.

Die Zuständigkeit der internationalen Gerichtsbarkeit kann ausnahmsweise in Fällen zugelassen werden, in denen die marokkanische Regierung ihr ausdrückliches Einverständnis gegeben hat.

*Art. IX*

*Gleiche Erklärung wie Bangladesh.*

**Mongolei<sup>12</sup>***Art. XII*

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik hält es für zweckmässig, auf den diskriminierenden Charakter von Artikel XI des Abkommens hinzuweisen, der einigen Staaten den Beitritt zu diesem Abkommen unmöglich macht; sie erklärt, das Abkommen betreffe Fragen, welche alle Staaten angehen, weshalb der Beitritt allen Staaten offen stehen müsse.

**Myanmar***Art. VI*

Keine einzige Bestimmung dieses Artikels könne dahingehend ausgelegt werden, Handlungen, die Völkermord oder andere unter Artikel III aufgeführte Aktionen betreffen und die auf dem Staatsgebiet der Union begangen wurden, der Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte der Union zu entziehen, oder diese Zuständigkeit ausländischen Gerichtshöfen oder Gerichten zu überlassen.

*Art. VIII*

Die Bestimmungen des erwähnten Artikels sind nicht auf die birmanische Union anwendbar

**Philippinen***Art. IV*

Die Regierung der Philippinen kann ein Regime nicht gutheissen, das seinem Staatshof, der nicht ein Regierender ist, eine Behandlung angedeihen lässt, die weniger vorteilhaft ist als jene, die anderen Staatshöfen zuteil wird, ganz gleich ob diese konstitutionelle verantwortliche Regierenden sind oder nicht. Daher vertritt die Regierung der Philippinen die Ansicht, dass der erwähnte Artikel die Immunität auf

<sup>12</sup> Am 19. Juni 1990 hat die mongolische Regierung den anlässlich ihres Beitritts gegenüber Artikel IX vorgebrachten Vorbehalt zurückgezogen.

dem Gebiet der Gerichtsbarkeit nicht abschafft, welche die Verfassung der Philippinen derzeit gewissen Beamten zugesteht.

*Art. VII*

Die Regierung der Philippinen verpflichtet sich nicht, diesen Artikel in Kraft zu setzen bevor der Kongress der Philippinen nicht die Gesetzgebung verabschiedet hat, die notwendig ist, um das Verbrechen des Völkermords zu definieren und zu bestrafen, wobei eine solche Gesetzgebung gemäss der philippinischen Verfassung nicht rückwirkend Anwendung finden kann.

*Art. VI und IX*

Die Regierung der Philippinen besteht darauf, dass keine Bestimmung der erwähnten Artikel dahingehend ausgelegt wird, den philippinischen Gerichten die Zuständigkeit für Handlungen im Zusammenhang mit Völkermord zu entziehen, wenn diese innerhalb des Staatsgebiets der Philippinen stattgefunden haben, es sei denn, die Regierung der Philippinen hätte ihr Einverständnis erteilt, dass die von den philippinischen Gerichten getroffenen Entscheidungen einer in den genannten Artikeln erwähnten internationalen Gerichtsbarkeit zur Prüfung unterbreitet werden. Was nun im besonderen Artikel IX des Abkommen anbelangt, so ist die philippinische Regierung nicht der Ansicht, dass der genannte Artikel den Begriff der staatlichen Verantwortlichkeit sehr viel weiter fasst als die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts.

**Polen**<sup>13</sup>

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

**Portugal**

Die portugiesische Republik erklärt, sie lege Artikel VII des Abkommens dahingehend aus, dass die darin vorgesehene Verpflichtung zur Auslieferung «nur auf Fälle angewandt werden soll, in denen die Verfassung der Portugiesischen Republik und die übrige nationale Gesetzgebung eine solche nicht untersagen».

**Ruanda**

Die Republik Ruanda betrachtet sich nicht an Artikel IX des erwähnten Abkommens gebunden.

**Rumänien**<sup>14</sup>

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

<sup>13</sup> Am 16. Oktober 1997 gab die polnische Regierung bekannt, sie habe ihren Vorbehalt gegenüber Artikel IX des Abkommens, den sie bei ihrem Beitritt machte, zurückgezogen.

<sup>14</sup> Am 2. April 1997 gab die rumänische Regierung bekannt, sie ziehe ihren bezüglich Artikel IX des Abkommen vorgebrachten Vorbehalt zurück.

**Russland<sup>15</sup>**

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

**Schweden**

Schweden ist der Ansicht, dass die Bundesrepublik Jugoslawien ein Nachfolgestaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens und in dieser Eigenschaft Vertragspartei des Übereinkommens seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ist.

Schweden erachtet daher, dass der Vorbehalt gemäss Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1963 zu spät vorgebracht wurde und daher nichtig ist.

**Singapur<sup>16</sup>**

*Art. IX*

Kein einziger Streitfall, an dem die Republik Singapur beteiligt ist, darf aufgrund dieses Artikels dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden, ausser wenn die Republik Singapur für jeden einzelnen Fall ihr vorheriges Einverständnis erteilt hat.

**Slowakien<sup>17</sup>****Spanien**

Mit einem Vorbehalt, der den gesamten Artikel IX (Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs) betrifft.

**Tschechische Republik<sup>18</sup>**

- <sup>15</sup> Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland und die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine haben dem Generalsekretär am 8. März, bzw. am 19. und 20. April 1989 mitgeteilt, dass sie ihren Vorbehalt betreffend Artikel IX zurückziehen.
- <sup>16</sup> Zu diesem Punkt erklärt die norwegische Regierung am 14. Oktober 1996, dass ihrer Ansicht nach die Vorbehalte gegenüber Artikel IX des Abkommens mit dem Gegenstand und dem Ziel dieses Abkommens nicht zu vereinbaren sind. Aus diesem Grund akzeptiert die Regierung Norwegens die von den Regierungen von Singapur und Malaysia bezüglich Artikel IX vorgebrachten Vorbehalte nicht.
- <sup>17</sup> Die Tschechoslowakei hatte das Abkommen am 28. Dezember 1949 bzw. am 21. Dezember 1950 mit Vorbehalten unterzeichnet, bzw. ratifiziert. Der Generalsekretär erhielt am 26. April 1991 eine Mitteilung der tschechoslowakischen Regierung; darin wurde ihm mitgeteilt, sie ziehe ihren bei der Unterzeichnung des Abkommens bezüglich Artikel IX vorgebrachten Vorbehalt zurück.
- <sup>18</sup> Die Tschechoslowakei hatte das Abkommen am 28. Dezember 1949 bzw. am 21. Dezember 1950 mit Vorbehalten unterzeichnet, bzw. ratifiziert. Der Generalsekretär erhielt am 26. April 1991 eine Mitteilung der tschechoslowakischen Regierung; darin wurde ihm mitgeteilt, sie ziehe ihren bei der Unterzeichnung des Abkommens bezüglich Artikel IX vorgebrachten Vorbehalt zurück.

**Ukraine<sup>19</sup>**

*Gleiche Erklärung wie Albanien.*

**Ungarn<sup>20</sup>**

Ungarn behält sich seine Rechte bezüglich der Bestimmungen von Artikel XII vor, welche die Verpflichtungen der Kolonialländer in Fragen der Nutzung der Kolonien und der Handlungen, die als Völkermord angesehen werden könnten, nicht einschränken.

**Venezuela**

In bezug auf Artikel VI betont die venezolanische Regierung, ein Verfahren vor einem internationalen Strafgerichtshof, an dem Venezuela beteiligt sei, könne nur stattfinden, wenn Venezuela zuvor die Zuständigkeit des betreffenden internationalen Gerichts ausdrücklich anerkannt hat.

Zu Artikel VII sei bemerkt, dass die in Venezuela geltende Gesetzgebung eine Auslieferung venezolanischer Staatsbürger nicht zulässt.

Was nun Artikel IX betrifft, so brachte die venezolanische Regierung folgenden Vorbehalt vor: ein Streitfall könne nur dann dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden, wenn Venezuela dessen Zuständigkeit in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich und im voraus abgeschlossenen Vereinbarung anerkannt hat.

**Vereinigte Staaten von Amerika<sup>21</sup>**

1) Für Artikel IX des Abkommen gilt folgendes: soll ein Streitfall, in dem die Vereinigten Staaten eine der Parteien sind, gestützt auf diesen Artikel der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterbreitet werden, ist für jeden einzelnen Fall das Einverständnis der Vereinigten Staaten notwendig.

2) Keine einzige Bestimmung des Abkommens verlangt oder rechtfertigt, dass die Vereinigten Staaten legislative oder andere Massnahmen annehmen, die von der Verfassung der Vereinigten Staaten, so wie sie von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, verboten sind.

<sup>19</sup> Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland und die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine haben dem Generalsekretär am 8. März, bzw. am 19. und 20. April 1989 mitgeteilt, dass sie ihren Vorbehalt betreffend Artikel IX zurückziehen.

<sup>20</sup> Durch eine am 8. Dezember 1989 erhaltene Mitteilung hat die ungarische Regierung ihren Beschluss bekannt gegeben, ihren anlässlich des Beitritts gegenüber Artikel IX vorgebrachten Vorbehalt zurückzuziehen.

<sup>21</sup> In dieser Beziehung hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 11. Januar 1990 folgende Erklärung abgegeben:  
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärungen zur Kenntnis genommen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Ratifizierung des Abkommens unter dem Titel «Vorbehalte» abgegeben hat und vertritt die Ansicht, dass sich Absatz 2 der erwähnten Erklärungen auf Artikel V des Abkommens bezieht und daher die Pflichten der Vereinigten Staaten von Amerika als vertragschliessende Partei des Abkommens keineswegs berührt.

*Interpretierende Erklärungen:*

- 1) Der Begriff «mit der Absicht», eine Gruppe als solche wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit ganz oder teilweise «zu vernichten», wie es in Artikel II heisst, bezeichnet die ausdrückliche Absicht, eine Gruppe als solche wegen ihrer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit durch Massnahmen zu vernichten, wie sie in Artikel II aufgezählt werden.
- 2) Der Begriff «Verletzung der geistigen Unversehrtheit», der in Artikel II b) genannt wird, bezeichnet einen ständigen Abbau der intellektuellen Fähigkeiten als Folge von Rauschmittelverabreichung, Folter oder ähnlicher Behandlungen.
- 3) Die Auslieferungsverpflichtung gemäss der nationalen Gesetzgebung und geltender Verträge, von der in Artikel VII die Rede ist, bezieht sich nur auf Handlungen, die entweder vom Staat, der die Auslieferung beantragt, oder von jenem, der die Auslieferung durchführen soll, als Verbrechen geahndet werden; keine einzige Bestimmung von Artikel VI berührt das Recht eines Staates, irgendeinen seiner Staatsbürger wegen einer im Ausland begangenen Handlung vor Gericht zu stellen.
- 4) Die im Verlauf bewaffneter Konflikte begangenen Handlungen reichen ohne die in Artikel II ausgedrückte Absicht nicht aus, um als Völkermord im Sinne des vorliegenden Abkommens eingestuft zu werden.
- 5) Was die Erwähnung eines internationalen Strafgerichtshofs in Artikel VI des Abkommens anbetrifft, so erklären die Vereinigten Staaten, sich das Recht vorzubehalten, sich einem solchen Gerichtshof nur aufgrund eines ausdrücklich zu diesem Zwecke abgeschlossenen Vertrags zu unterwerfen, und nur nachdem der Senat dazu Stellung genommen und sein Einverständnis gegeben hat.

**Vietnam**

- 1) Die Sozialistische Republik Vietnam fühlt sich durch die Bestimmungen von Artikel IX des Abkommens nicht gebunden, welche besagen, dass Streitfälle zwischen den Vertragsparteien, die sich auf die Auslegung, die Anwendung oder die Durchführung des Abkommens beziehen, auf der Suche nach einer Streitpartei dem internationalen Gerichtshof unterbreitet werden. Was nun die Rechtsprechung des internationalen Gerichtshofs in den von Artikel IX angesprochenen Fällen anbetrifft, so ist die Sozialistische Republik Vietnam der Ansicht, dass das Einverständnis aller an einem Streitfall beteiligten Parteien, ausser dem der Verbrecher, absolut notwendig ist, um diesen Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiten zu können.

*Art. XII*

- 2) *Die gleiche Erklärung wie Albanien.*
- 3) Die Bestimmungen von Artikel XI sind diskriminierend, weil sie einige Staaten der Möglichkeit berauben, dem Abkommen beizutreten; der Beitritt zu diesem Abkommen sollte absolut allen Staaten offen stehen.



## **Einwände**

### **Australien**

Die australische Regierung akzeptiert keinen einzigen der Vorbehalte, den die Volksrepublik Bulgarien in ihrer Beitrittserklärung bzw. die Republik der Philippinen und die Regierungen Polens und Rumäniens in ihren Ratifizierungsurkunden vorbringen.

Die australische Regierung akzeptiert keinen einzigen der Vorbehalte, den die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland, die Sozialistische Sowjetrepublik der Ukraine, die Tschechoslowakei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens vorgebracht haben.

### **Belgien**

Die belgische Regierung akzeptiert keinen der Vorbehalte, den Bulgarien, Polen, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland, die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine, Rumänien, die Tschechoslowakei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens vorgebracht haben.

### **Brasilien<sup>22</sup>**

Die brasilianische Regierung erhebt Einwände gegen die von Bulgarien, den Philippinen, Polen, der Sozialistischen Sowjetrepublik Weissrussland, der Sozialistischen Sowjetrepublik Ukraine, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgebrachten Vorbehalte. Die brasilianische Regierung vertritt die Ansicht, dass diese Vorbehalte mit den Zielen des Abkommens nicht zu vereinbaren sind.

Als die brasilianische Regierung diese Position bezog, stützte sie sich auf die beratende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1951 und auf die Resolution über die Vorbehalte zu den multilateralen Abkommen, welche die Vollversammlung anlässlich ihrer 6. Sitzungsperiode am 12. Januar 1952 angenommen hatte.

### **China**

1) Die Regierung Chinas erhebt Einwände gegen alle von Bulgarien, Ungarn, Polen, der Sozialistischen Sowjetrepublik Weissrussland, der Sozialistischen Sowjetrepublik Ukraine, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Republik der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Zeitpunkt der Unterschrift oder der Ratifizierung des Abkommens, bzw. des Beitritts zu demselben, vorgebrachten gleichlautenden Vorbehalten. Die chinesische Regierung vertritt die Ansicht, die obengenannten Vorbehalte seien mit dem Ziel und dem Gegenstand des Abkommens nicht zu vereinbaren; gestützt auf die beratende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1951 betrachtet sie die oben aufgeführten Staaten daher nicht als Mitgliedstaaten des Abkommens.

<sup>22</sup> Vgl. beratende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1951.

- 2) Dieselbe Stellungnahme, *mutatis mutandis*, in Bezug auf die von Albanien vorgebrachten Vorbehalte.
- 3) Dieselbe Stellungnahme, *mutatis mutandis*, in Bezug auf die von Myanmar vorgebrachten Vorbehalte.]

### **Dänemark**

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so vertritt die dänische Regierung die Ansicht, dass dieser Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Auslegung von Verträgen unterliegt, wonach sich eine Partei nicht auf die Bestimmungen ihres Landesrechts berufen darf, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.

### **Ecuador**

Die ecuadorianische Regierung stimmt den von den Regierungen Bulgariens, der Sozialistischen Sowjetrepublik Weissrussland, der Sozialistischen Sowjetrepublik Ukraine, der Tschechoslowakei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegenüber den Artikeln IX und XII des Abkommens vorgebrachten Vorbehalte nicht zu; sie gelten daher nicht für Ecuador, was den vollständigen Text des Abkommens ohne Änderung angenommen hat.

Dieselbe Mitteilung gilt *mutatis mutandis* für die von den Regierungen Ecuadors, Polens und Rumäniens vorgebrachten Vorbehalte.

### **Estland**

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so erhebt die estnische Regierung diesem Vorbehalt gegenüber einen Einwand, weil sie findet, er schaffe eine Unsicherheit bezüglich des Umfangs der Verpflichtungen, welche die Regierung der Vereinigten Staaten bereit ist in Bezug auf das Abkommen auf sich zu nehmen.

Nach Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Vertragsrecht darf sich eine Partei nicht auf die Bestimmungen ihres Landesrechts berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.

### **Finnland**

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so erhebt die finnische Regierung *mutatis mutandis* denselben Einwand wie Dänemark.

### **Griechenland**

Wir erklären ferner, dass wir keinen von den Unterzeichnerstaaten dieses Vertragswerks, bzw. von seinen vergangenen oder künftigen Mitgliedern bisher vorgebrachten oder in Zukunft vorzubringenden Vorbehalt akzeptiert haben und akzeptieren werden.

Die Regierung der griechischen Republik kann den ersten von den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Ratifizierung des Abkommens durch dieses

Land vorgebrachten Vorbehalt nicht akzeptieren, denn sie ist der Ansicht, dass ein solcher Vorbehalt nicht mit dem Abkommen zu vereinbaren ist.

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so erhebt die griechische Regierung *mutatis mutandis* denselben Einwand wie Dänemark.

### **Irland**

Die Regierung von Irland kann den zweiten Vorbehalt, den die Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Ratifizierung des Abkommens vorgebracht haben, nicht akzeptieren, denn gemäss einer allgemein angenommenen Regel des Völkerrechts darf sich eine internationale Vertragspartei nicht auf die Bestimmungen ihres Landesrechts berufen, um die Bestimmungen des betreffenden Abkommens nicht zu beachten.

### **Italien**

erhebt einen Einwand gegen den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt, denn dieser schafft eine Unsicherheit in Bezug auf den Umfang der Verpflichtungen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, im Rahmen des Abkommens auf sich zu nehmen.

### **Kroatien**

Die Regierung der Republik Kroatien bringt einen Einwand gegen die Hinterlegung der Beitrittserklärung der Föderalistischen Republik Jugoslawien gegenüber dem Abkommen vor und begründet ihn damit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien bereits durch das Abkommen gebunden sei, seit sie einer der fünf gleichberechtigten Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geworden ist.

Diese Tatsache wurde von der Bundesrepublik Jugoslawien in ihrer Erklärung vom 27. April 1992 bestätigt. Trotz der dieser Erklärung zugrunde liegenden politischen Begründung, liess die Bundesrepublik Jugoslawien wissen, dass sie sich streng an «die von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen» halten wird.

In dieser Beziehung nimmt die Republik Kroatien insbesondere die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Kenntnis, die in seinem Urteil vom 11. Juli 1996 zum Ausdruck kommt, wonach sich die Bundesrepublik Jugoslawien durch die Bestimmungen des Übereinkommens über den Völkermord zum Zeitpunkt der Hinterlegung der von Bosnien und Herzegowina eingereichten Anfrage am 20. März 1993 gebunden fühlte.

Kroatien erhebt ferner einen Einwand gegen den von der Bundesrepublik Jugoslawien bezüglich Artikel IX des Abkommens erhobenen Einwand und vertritt die Ansicht, dass dieser Vorbehalt sowohl mit dem Gegenstand als auch mit dem Ziel des Abkommens nicht zu vereinbaren ist. Die Republik Kroatien vertritt die Ansicht, dass das Abkommen zur Vorbeugung und Unterdrückung des Verbrechens Völkermord, und insbesondere Artikel IX desselben, zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Kraft und vollstreckbar ist. Die Regierung der

Republik Kroatien findet, dass weder das Scheinverfahren, durch welches die Bundesrepublik Jugoslawien dem Abkommen über den Völkermord nicht rückwirkend beitreten will noch ihr Scheinvorbehalt irgendeine juristische Auswirkung auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in Bezug auf den von der Republik Kroatien gegen die Bundesrepublik Jugoslawien in Anwendung des Abkommens über den Völkermord angestregten Prozess hat.

### **Kuba**<sup>23</sup>

### **Mexiko**

Die mexikanische Regierung vertritt die Ansicht, dass der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber Artikel IX des betreffenden Abkommens vorgebrachte Vorbehalt als null und nichtig zu betrachten ist, da er weder mit dem Gegenstand noch mit dem Ziel des Abkommens zu vereinbaren ist, ebenso wenig wie mit dem Grundsatz der Auslegung von Verträgen, welcher besagt, dass sich kein Staat auf die Bestimmungen seines Landesrechts berufen darf, um die Nichteinhaltung eines Vertrags zu rechtfertigen.

Würde der vorgebrachte Vorbehalt angewendet, könnte dadurch eine Unsicherheit in Bezug auf den Umfang der von der Regierung der Vereinigten Staaten im Rahmen des betreffenden Abkommens übernommenen Verpflichtungen entstehen.

Der von Mexiko erhobene Einwand gegen den fraglichen Vorbehalt darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Hindernis für das Inkrafttreten des Abkommens von 1948 zwischen der Regierung Mexikos und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika darstellt.

### **Niederlande**

Die Regierung erklärt, dass die von Albanien, Algerien, Bulgarien, Ungarn, Indien, Malaysia, Marokko, Polen, der Sozialistischen Sowjetrepublik Weissrussland, der Sozialistischen Sowjetrepublik Ukraine, Rumänien, Singapur, der Tschechoslowakei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgebrachten Vorbehalte in Bezug auf Artikel IX des Abkommens nicht mit dem Gegenstand und dem Ziel des Abkommens zu vereinbaren sind. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet daher keinen Staat als Mitgliedstaat des Abkommens, der solche Vorbehalte vorgebracht hat.

Was nun den ersten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt betrifft, so erinnert die Regierung der Niederlande an die von ihr am 20. Juni 1966 anlässlich des Beitritts des Königreichs der Niederlande zu diesem Abkommen abgegebene Erklärung. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet die Vereinigten Staaten daher nicht als Mitgliedstaat des Abkommens. Ebenso betrachtet sie auch andere Staaten nicht als Mitgliedstaaten des Abkommens, die

<sup>23</sup> Die kubanische Regierung hat durch Bekanntgabe vom 29. Januar 1982 die seinerzeit in ihrem Namen abgegebene Erklärung zurückgezogen, die sie anlässlich der Ratifizierung dieses Abkommens durch Bulgarien, Polen, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland, die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine, Rumänien, die Tschechoslowakei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegenüber den Artikel IX und XII vorgebrachten Vorbehalte vorgebracht hatte.

ähnliche Vorbehalte geäußert haben wie, ausser den oben erwähnten Staaten beispielsweise Spanien, die Philippinen, Ruanda, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik China, die Mongolische Volksrepublik, Venezuela, Vietnam und das Demokratische Jemen. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet ferner all jene Staaten als Mitgliedstaaten des Abkommens, die ihre Vorbehalte seither zurückgezogen haben, wie z.B. die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland und die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine.

Da das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft treten könnte, wenn letztere ihren Vorbehalt gegenüber Artikel IX zurückziehen, erachtet es die Regierung des Königreichs der Niederlande für wichtig, ihre Stellungnahme in Bezug auf den zweiten Vorbehalt der Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt zu formulieren:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen diesen Vorbehalt, da er eine Unsicherheit in Bezug auf den Umfang der Verpflichtungen schafft, welche die Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf das Abkommen zu übernehmen bereit sind. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika ferner nicht bereit wären, ihre in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie auf ein diesbezüglich in ihrer Verfassung enthaltenes Verbot hinweisen, würden sie gegen die allgemein akzeptierte Regel des Völkerrechts verstossen, die in Artikel 27 der Übereinkunft von Wien über das Vertragsrecht enthalten ist (Wien, 23. Mai 1969).

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Ansicht, dass jene Staaten, die seither ihre Vorbehalte gegenüber Artikel IX des Abkommens zurückgezogen haben, d.h. Ungarn, Bulgarien und die Mongolei, tatsächlich Mitgliedstaaten des Abkommens sind.

### **Norwegen**

Die norwegische Regierung akzeptiert die Vorbehalte nicht, welche die Regierung der Republik der Philippinen diesem Abkommen gegenüber anlässlich seiner Ratifizierung vorgebracht hat.

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so wird *mutatis mutandis* derselben Einwand wie von Dänemark erhoben.

### **Schweden**

Bezüglich des von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten zweiten Vorbehalts ist die schwedische Regierung der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat eines Abkommens sich nicht auf die Bestimmungen seiner nationalen Gesetzgebung berufen darf, auch nicht auf die seiner Verfassung, um die ihm aufgrund des Abkommens obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, weshalb sie Einspruch gegen diesen Vorbehalt erhebt.

Dieser Einspruch stellt jedoch keine Hindernis für das Inkrafttreten des Abkommens zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika dar.

Schweden ist der Ansicht, dass die Bundesrepublik Jugoslawien ein Nachfolgestaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens und in dieser Eigenschaft Vertragspartei des Übereinkommens seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ist.

Schweden erachtet daher, dass der Vorbehalt gemäss Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1963 zu spät vorgebracht wurde und daher nichtig ist.

### **Spanien**

Was den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt anbetrifft, so legt Spanien die von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalte dahingehend aus, sie bedeute nur, dass die von den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen legislativen Massnahmen weiterhin den Bestimmungen des Abkommens zur Vorbeugung und Unterdrückung von Völkermord entsprechen.

### **Sri Lanka**

Die Regierung von Ceylon akzeptiert die von Rumänien zu diesem Abkommen vorgebrachten Vorbehalte nicht.

### **Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland**

Die Regierung des Vereinigten Königreichs akzeptiert die Vorbehalte gegenüber den Artikel IV, VII, VIII, IX oder XII des Abkommens, die von Albanien, Algerien, Argentinien, Burma, Bulgarien, China, Spanien, Ungarn, Indien, Marokko, der Mongolei, den Philippinen, Polen, der Sozialistischen Sowjetrepublik Weissussland, der Sozialistischen Sowjetrepublik Ukraine, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, Ruanda, der Tschechoslowakei, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela oder Vietnam vorgebracht wurden, nicht.

Was nun die Vorbehalte anbetrifft, die von der Demokratischen Republik Jemen, Malaysia, Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber Artikel IX vorgebracht wurden, so erklärte das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland stets, dass es die Vorbehalte gegenüber Artikel IX des erwähnten Abkommens nicht akzeptieren könne; ihrer Ansicht nach handle es sich hier um Vorbehalte, welche Staaten, die Mitglieder des Abkommens werden möchten, nicht vorbringen dürfen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt Einwand gegen den zweiten von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgebrachten Vorbehalt, denn dieser schaffe eine Ungewissheit was den Umfang der Verpflichtungen anbetrifft, welche die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bereit ist bezüglich des Abkommens zu tragen.

**Zypern**

Die Regierung der Republik Zypern hat die von einigen Staaten anlässlich ihres Beitritts zu diesem Abkommen vorgebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen und erklärt, es handle sich dabei nicht um Vorbehalte, wie sie Staaten, die dem Abkommen beitreten wollen, das Recht haben vorzubringen.

Aus diesem Grunde lehnt die Regierung der Republik Zypern sämtliche Vorbehalte ab, die von irgendeinem Staat gegenüber jedem beliebigen Artikel des Abkommens vorgebracht wurden.